

# **Polizeiverordnung der Stadt Görlitz**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PolVOSiO)**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt auf dem gesamten Gebiet der Stadt Görlitz.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch oder baulich gestaltete, Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielflächen, Friedhöfe, Sport- und Bolzplätze, gekennzeichnete Hundefreilaufflächen sowie die von der Stadt Görlitz ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Denkmale, Mahnmale, Verkehrseinrichtungen wie Parkscheinautomaten, Verkehrszeichen oder Poller, Gestaltungselemente sowie sonstiges Mobiliar.

### **§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

(1) An öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nach § 2 dieser Verordnung sowie an Stellen und Gebäuden, die von Flächen nach § 2 dieser Verordnung oder Bahnanlagen aus sichtbar sind, ist es ohne Erlaubnis der Stadt Görlitz verboten:

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren oder Spannbanner anzubringen

2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen einsehbar sind. Hiervon ausgenommen sind Aushänge in Schaufenstern.

(2) Die Erlaubnis für in Absatz 1 genannte Handlungen kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Das Verbot des Absatz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 beschriebenen Handlungen nach anderen Vorschriften erlaubt sind.

(4) Zur Beseitigung der durch die in Absatz 1 genannten Handlungen entstandenen Störungen sind verpflichtet

1. derjenige, welcher die in Absatz 1 untersagten Handlungen vorgenommen oder veranlasst hat

2. derjenige, welcher als Veranstalter des auf dem Plakat oder des durch Darstellungen im Sinne des Absatz 1 beschriebenen Ereignisses anzusehen ist und der die Plakatierung veranlasst hat.

Die Stadt Görlitz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist.

#### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder nach den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerbereichen gem. § 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 21 StVO, in öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, bei Menschenansammlungen, auf dem Neißeradweg und auf dem Rundweg um den Berzdorfer See sind Hunde an der Leine zu führen. Der Innen- und Altstadtbereich wird begrenzt durch Brautwiesenplatz, Cottbuser Straße, Christoph-Lüders-Straße, Hohe Straße, Heilige-Grab-Straße, Obersteinweg, Steinweg, Bogstraße, Große Wallstraße, Hotherstraße, Uferstraße, Bolko-von-Hochberg-Straße, Am Stadtpark, Dr.-Kahlbaum-Allee, Schillerstraße und Bahnhofstraße. Ausgenommen vom Leinenzwang sind durch die Stadt Görlitz gekennzeichnete Hundefreilaufflächen.

(4) Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.

(5) Die Mitnahme von Tieren an die ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlichen Zeitraums der Badesaison im Sinne des § 13 Abs. 2 verboten. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde und ausdrücklich als Hundestrand ausgewiesene Badestellen.

#### **§ 5 Verunreinigungen durch Tiere**

(1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses öffentliche Flächen nach § 2 dieser Verordnung oder fremde Grundstücke nicht verunreinigt. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Zur Beseitigung sind in ausreichender Zahl geeignete Hilfsmittel (Plastiktüten oder vergleichbares) mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

#### **§ 6 Taubenfütterungsverbot**

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.

#### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

(1) In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Stadt Görlitz kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Durchführung von Veranstaltungen oder Arbeiten besteht.

## **§ 8 Benutzung von Geräten zur Lauterzeugung**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Entsteht für den Betroffenen hierdurch eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Görlitz im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht bei Konzertveranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

## **§ 9 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind darüber hinaus die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten und vergleichbare Tätigkeiten.

(2) Entsteht für den Betroffenen hierdurch eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Görlitz im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, Wertstoffe aus nicht privaten Haushaltungen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Wertstoffcontainer einzubringen.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **§ 11 Schneeüberhang und Eiszapfen**

(1) Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden zu beseitigen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder das Eigentum Dritter notwendig ist.

(2) Kann die Gefahr nicht anders oder nicht in angemessener Zeit abgewandt werden, sind unverzüglich deutlich sichtbare Warnungen anzubringen, bis die Gefahr nicht mehr besteht.

## **§ 12 Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Görlitz erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten oder handelsüblichen Feuerstätten mit einem Durchmesser von maximal 100 cm außerhalb von öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare

Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 ist das Abrennen von Feuern verboten.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit oder die unmittelbare Nähe zu einem Lager mit feuergefährlichen Stoffen sein.

### **§ 13 Öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf öffentlichen Flächen nach § 2 dieser Verordnung ist verboten das

1. aggressive Betteln sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen; aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt, körperliche Behinderungen, Krankheiten oder persönliche Notlagen vortäuscht

2. erhebliche Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln

3. Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen

4. Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Gegenständen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse

5. zweckfremde Benutzen von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen oder das Verbringen ihrer Bestandteile an andere Orte

6. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden

7. Verrichten der Notdurft

8. Verunreinigen öffentlicher Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung

9. zweckfremde Benutzen der Abfallbehälter.

(2) An den ausgewiesenen Badestellen am Berzdorfer See ist während des jährlichen Zeitraumes der Badesaison vom 01.05. bis 03.10. verboten:

1. die Benutzung der Wasserfläche mit Booten und Surfbrettern. Das Verbot gilt nicht für die Benutzung von aufblasbaren Luftmatratzen, Gummi- und Kunststoffbooten.

2. die Benutzung der Wasserfläche mit ferngesteuerten Modelbooten.

3. das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten.

(3) Im Uferbereich des Berzdorfer Sees ist es verboten, außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu grillen.

(4) Das Befahren durch und Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Badestellen und des Surfbereiches des Berzdorfer Sees ist verboten.

### **§ 14 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Noch nicht bezogene oder nicht mehr bewohnte Gebäude sind, sofern an ihnen keine Bauarbeiten verrichtet werden, innerhalb eines Monats mit der Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Stadt Görlitz kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den in § 3 Abs. 1 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
2. entgegen § 3 Abs. 4 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen anderer gefährdet oder nach den Umständen nicht unvermeidbar belästigt werden
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird
5. entgegen § 4 Abs. 3 im Innen- und Altstadtbereich, in Fußgängerzonen, in öffentlichen Anlagen, bei Menschenansammlungen, auf dem Neißeradweg und auf dem Rundweg um den Berzdorfer See Hunde nicht an der Leine führt
6. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt
7. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere mit an die Badestelle nimmt
8. entgegen § 5 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres dessen Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
9. entgegen § 5 Abs. 2 keine zur Beseitigung von Verunreinigungen geeigneten Hilfsmittel mitführt und vorweist
10. entgegen § 6 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert
11. entgegen § 7 Abs. 1 Handlungen durchführt, die geeignet sind, mehr als nach den Umständen unvermeidbar die Nachtruhe zu stören
12. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgerätegeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
13. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, durchführt
14. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffcontainer einwirft
15. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt
16. entgegen § 10 Abs. 3 Wertstoffe aus nicht privaten Haushaltungen in die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt
17. entgegen § 10 Abs. 4 größere Abfallmengen, insbesondere aus Haushalten und Gewerbebetrieben, in zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern einbringt

18. entgegen § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder das Eigentum Dritter notwendig ist

19. entgegen § 11 Abs. 2 unterlässt, unverzüglich deutlich sichtbare Warnungen anzubringen

20. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt

21. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv oder unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen bettelt; andere durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt; Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt; Gegenstände außerhalb dafür vorgesehener Behältnisse wegwirft, ablagert oder liegen lässt; öffentliche Anlagen und Einrichtungen zweckfremd benutzt oder ihre Bestandteile an andere Orte verbringt; nächtigt, wenn dadurch andere Personen belästigt werden; seine Notdurft verrichtet; öffentliche Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt; Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt

22. entgegen § 13 Abs. 2 die Wasserfläche mit Booten oder Surfbrettern benutzt; ferngesteuerte Modellboote benutzt; Angeln oder sonstige Fischfanggeräte auslegt

23. entgegen § 13 Abs. 3 außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze grillt.

24. entgegen § 13 Abs. 4 den Bereich der Badestellen oder den Surfbereich mit Fahrzeugen befährt oder Fahrzeuge dort abstellt.

25. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht

26. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

### **§ 16 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 27.01.2012 in der Fassung vom 01.05.2016 außer Kraft.

Görlitz, den

Octavian Ursu  
Oberbürgermeister

## **Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.